

# **SMV-Satzung des Hebel-Gymnasiums Schwetzingen**

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche und die weibliche Form.

## **I. Aufgaben der SMV**

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein Bereich der Hebel-Homepage über alle Belange der SMV.

### **Die Aufgaben der SMV umfassen:**

#### **1. Interessensvertretung der Schüler**

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

#### **2. Selbstgewählte Aufgaben**

Die SMV stellt sich ihre Aufgaben grundsätzlich selbst. Dabei verpflichtet sie sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Dazu beteiligt sie sich an Organisationsaufgaben wie zum Beispiel der Organisation des Stufenfaschings.

## **II. Organe der SMV**

### **1. Klassenschülerversammlung / Kursschülerversammlung**

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden. Das Thema ist dem Klassenlehrer / dem Tutor anzugeben und zu begründen.

### **2. Klassensprecher / Kurssprecher**

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche nach den Wahlvorschriften (siehe III.1) gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Dafür müssen sie an den Schülerratssitzungen teilnehmen, deren Einberufungen über den Vertretungsplan stattfinden. Die Klassensprecher sind nach den entsprechenden Wahlvorschriften (III.1.1) abwählbar.

Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

Die Klassensprecher / Kurssprecher haben das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.

Die Klassensprecher / Kurssprecher können einzelne Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, gehört zu werden, bevor über ihn betreffende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden wird.

### **3. Schülerrat**

#### **3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

### **3.2 Sitzungen**

Die Termine der Schülerratssitzungen werden bei Bedarf festgelegt und allgemein über den Vertretungsplan bekannt gegeben. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit (>50%) des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist grundsätzlich schulöffentlich – Unterricht geht vor. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Schulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Ankündigung der Sitzung erfolgt zwei Tage vor dem Sitzungstermin über den Vertretungsplan. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Weiteres siehe „II. 6. Schriftführer“.

### **3.3 Beschlussfähigkeit**

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Klassen durch mindestens einen Klassensprecher vertreten sind. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit (ein Vorschlag vereint mehr Stimmen als jeder andere für sich) der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

## **4. Schülersprecher**

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher darf an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

**Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:**

### **5. Kassenwart**

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mithilfe der Verbindungslehrer. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss zwei Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

## **6. Schriftführer**

Zu Beginn jeder Schülerratssitzung wird vom Schülersprecher einer der Anwesenden zum Schriftführer ernannt. Der Schriftführer fertigt von dieser Sitzung ein kurzes, stichpunktartiges Ergebnis-Protokoll an. Dieses soll innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung einem Verbindungslehrer in digitaler Form vorgelegt werden, der es anschließend über die Homepage veröffentlicht.

Für jede SMV-Veranstaltung wird ein Schüler, der an der Organisation beteiligt ist, zum Schriftführer ernannt. Er fertigt ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind und legt es dem Schülersprecher vor.

## **7. Vorstand**

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter sowie die Verbindungslehrer bilden den Vorstand. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt

**Die SMV-Satzung richtet weitere Organe ein:**

## **8. Ausschüsse**

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülersprechers gebildet und aufgelöst und sind für alle Schüler offen. Sie dienen meistens der Organisation von Projekten und Veranstaltungen. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll auf Wunsch des Schülersprechers ein Protokoll angefertigt werden.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Am Ende des Schuljahres geben die Schülersprecher den Verbindungslehrern eine Rückmeldung über das besondere Engagement einzelner Schüler, das im Zeugnis mit der Formulierung „hat sich in der SMV engagiert“ bzw. „hat sich in besonderem Maße in der SMV engagiert“ Erwähnung finden kann. Die Verbindungslehrer leiten die vorgeschlagene Formulierung an die jeweiligen Klassenlehrer zur Abstimmung in den Klassenkonferenzen weiter.

## **9. Oberstufenspezifische Organe**

### **9.1 Oberstufenkomitees**

Jahrgangsstufen bilden zur Bewältigung organisatorischer Aufgaben Komitees. Solche Aufgaben können zum Beispiel die Verwaltung der Stufenkasse oder das Designen und Bestellen von Stufenshirts sein. Jeder Schüler der Jahrgangsstufe kann sich in den Komitees engagieren. Ähnlich wie die Ausschüsse der SMV wählt jedes Komitee einen Sprecher, der das es leitet und als Ansprechperson für den Stufensprecher fungiert.

### **9.2 Jahrgangsstufensprecher**

Die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter werden zu Beginn eines Schuljahres von den Kurssprechern einer Jahrgangsstufe aus deren Mitte gewählt. Dabei wird in jeder Jahrgangsstufe ein Stufensprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte, der Informationsaustausch mit der Schulleitung und die Überwachung der Komitees. Sie versuchen sicherzustellen, dass alle Komitees ihre Aufgaben rechtzeitig erfüllen.

### **III. Wahlen**

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

#### **1. Wahl des Klassensprechers / Kurssprechers**

Alle Klassen- und Kurssprecher sollen spätestens in der dritten Unterrichtswoche des Schuljahres gewählt sein. Die Wahl ist geheim. Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung. Im Übrigen muss die Wahl aller Schülervertreter den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten, insbesondere also allgemein, frei, gleich und unmittelbar sein.

Jeder Schüler der Klassenschülerversammlung / Kursschülerversammlung muss zwei Stimmen vergeben, die nicht dem gleichen Kandidaten gegeben werden dürfen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Klassensprecher / Kurssprecher und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

#### **2. Wahl des Schülersprechers und seiner beiden Stellvertreter**

Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt in der Regel in der fünften, spätestens jedoch in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die Schülersprecherin/ den Schülersprecher. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher/innen und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher/innen gewählt sein. Es werden eine Schülersprecherin/ ein Schülersprecher und zwei Stellvertreter/innen gewählt.

Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich der Wahl zum Schülersprecher/ zur Schülersprecherin stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt.

Der Schülersprecher/ die Schülersprecherin wird direkt von der gesamten Schülerschaft des Hebel-Gymnasiums gewählt. Jede Schülerin und jeder Schüler hat eine Stimme. Die Kandidatin/ der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen (relative Mehrheit) wird Schülersprecher/in. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Zusätzlich wählt der Schülerrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter. Sie werden in zwei Wahlgängen gewählt. Jede/r Angehörige des Schülerrates hat in den voneinander getrennten Wahlgängen eine Stimme. Es gilt jeweils das einfache Mehrheitsprinzip.

### **3. Wahl der Schülervereiter in die Schulkonferenz**

Der Schülersprecher ist kraft seines Amtes Mitglied in der Schulkonferenz und kann auch dort von einem seiner Stellvertreter vertreten werden. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang. Sowohl die ordentlichen Delegierten als auch die Stellvertreter werden, nachdem sie sich dem Schülerrat vorgestellt haben, in jeweils einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr; es ist also abgesehen von den Stellvertretern des Schülersprechers keine Personenvertretung vorgesehen.

#### **Einberufung der Schulkonferenz**

Die Delegierten können beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann sowohl auf Initiative der Delegierten selbst als auch durch einen Antrag des Schülerrates an die Delegierten geschehen.

### **4. Wahl der Verbindungslehrer**

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Die Amtszeit des Lehrers mit den meisten Stimmen beträgt zwei Schuljahre, während die des Lehrers mit den zweitmeisten Stimmen nur ein Jahr beträgt. Dadurch sind immer drei Verbindungslehrer gleichzeitig im Amt.

Nach Umfragen in allen Klassen der Schule wird vom Schülersprecher eine Kandidatenliste mit allen vorgeschlagenen Lehrern aufgestellt, aus der dann vom Schülerrat die Verbindungslehrer gewählt werden. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor. Danach wird im Schülerrat eine Personaldebatte ohne Anwesenheit der Kandidaten geführt. Jedes Mitglied des Schülerrates muss zwei Stimmen abgeben, die nicht dem gleichen Kandidaten gegeben werden dürfen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

Ein Verbindungslehrer kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten (des Schülerrats) ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Der Schülerrat muss zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats schriftlich darum nachsucht.

#### **IV. Evaluation**

Die Rückmeldung zur Arbeit der SMV erfolgt über eine alljährliche Umfrage am Ende des Schuljahres.

#### **V. Finanzierung und Kassenprüfung**

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und dem Schülersprecher verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Belege sind 20 Jahre in einem Ordner aufzubewahren.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch das Beantragen von Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz, einem grundsätzlich freiwilligen Jahresbeitrag von 1€ von allen Schülerinnen und Schülern der Schule (in Absprache mit dem Elternbeirat) und durch Spenden.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 08. Oktober 2019 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 09. Oktober 2019 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülern, allen Lehrern und allen Eltern zugänglich gemacht werden.